

**Rat 15.06.2015**  
**TOP 3.3 Ausbau „Am Eichelkamp“**  
**Fragen BfE-Fraktion vom 28.05.2015**

Zu 1.:

Die Verwaltung hat die Anwendung des § 135 Abs. 5 BauGB geprüft. Für eine Freistellung nach Satz 2 schon vor Entstehung der Beitragspflicht liegen keine Anhaltspunkte vor. Eine erneute, abschließende Prüfung dieser nach der Rechtsprechung eng zu handhabenden Ausnahme-Norm wird im Zusammenhang mit den verbindlichen Beitragsbescheiden auf der Basis der dann maßgeblichen Sachlage erfolgen.

Zu 2.:

Gegen die Einholung eines Rechtsgutachtens zu der Frage, ob es sich um eine Maßnahme nach KAG oder BauGB handelt, hat die Verwaltung keine Bedenken, sieht dies aber nicht als notwendig an. Es wäre dann festzulegen,

- wer über die Einholung entscheidet,
- wer das Gutachten, ggf. unter Zustimmung aller Anlieger, beauftragt,
- wer der Rechtsgutachter sein soll und
- wer die Kosten trägt.

Ein Rechtsstreit ließe sich dadurch allerdings nur sicher vermeiden, wenn

- a) die Gemeinde erklärt, das Ergebnis der gutachterlichen Zuordnung den Beitragsbescheiden zugrunde zu legen **und**
- b) die Eigentümer der beitragspflichtigen Grundstücke mit Wirkung auch für eventuelle Rechtsnachfolger das Ergebnis durch Verzicht auf Rechtsbehelfe gegen zukünftige Beitragsbescheide für verbindlich erklären.

Zu b) kann und will die Verwaltung keinem Anlieger vorgreifen. Zu a) ist eine solche Erklärung schon bei vorläufiger Prüfung höchst bedenklich. Beitragsrecht ist öffentliches Recht; die Gemeinde handelt dabei im hoheitlichen Bereich und nicht im Schiedsgutachten o.ä. zugänglichen privatrechtlichen Bereich. Schon im Sinne der Beitragsgerechtigkeit sind die Gemeinden verpflichtet, nach der zum Zeitpunkt des Erlasses der Bescheide maßgeblichen Sach- und Rechtslage Beiträge zu erheben, und nicht vorab im Vergleichswege gemäß der Rechtsauffassung eines einzelnen Gutachters.

Sterzenbach